

Zusatzkollektivvertrag

betreffend des Mehrarbeitszuschlages für Angestellte von Mitgliedsbetrieben des Verbandes der Großbäcker

ARTIKEL I

Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Großbäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen Verband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden (bzw. Verbänden) und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

- c. Persönlich: Für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, die in Verkaufsstellen tätig sind und auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991, idgF, anzuwenden ist.

ARTIKEL II

Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeitbeschäftigte

- (1) Teilzeitbeschäftigten werden Mehrleistungsstunden bis zum Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten (38,5 Stunden/Woche) im Folgemonat (berechnet unter Berücksichtigung des Mehrarbeitsteilers wodurch die Sonderzahlungen abgegolten sind) ausgezahlt.
- (2) Am Ende eines jeden Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) wird jeweils die Summe der bereits ausbezahlten, sowie der in Zeitausgleich konsumierten Mehrleistungsstunden gebildet. Ergibt sich aus der Differenz der Summe der bereits ausbezahlten Mehrleistungsstunden und der Summe in Zeitausgleich konsumierten Mehrleistungsstunden ein positiver Saldo, so wird von diesem positiven Zeitsaldo ein Zeitzuschlag von 25% auf einem eigenen Zeitkonto gutgeschrieben.
- (3) Die auf diesem Zeitkonto gebildeten Zeitguthaben können innerhalb des nächsten Quartals durch Zeitausgleich konsumiert werden. Bleibt am Ende der Durchrechnungsperiode ein Guthaben vorhanden, so ist dieses unter Berücksichtigung des Mehrarbeitsteilers wodurch die Sonderzahlungen abgegolten sind, im Folgemonat auszubezahlen.

ARTIKEL III

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **01. Jänner 2008** in Kraft und ist bis **31. Dezember 2008** befristet.

Wien, am 08. Jänner 2008

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann

Geschäftsführer

ÖLZ

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiterin

KATZIAN

Mag. ^a KRAL-BAST

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft / Nahrung / Genuss

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Mag. HIRNSCHRODT